

Neufassung Konzept zur
Unterstützung der Neusser Gastronomie in Zeiten der Corona-Pandemie
- Förderung der Winterfestigkeit der Außengastronomie -
(Stand: März 2021)

Die Stadt stellt den Neusser Gastronomen die Erteilung von befristeten Erlaubnissen zur Aufstellung von Zelten (Pavillons, Pagoden) bzw. Windschutzelementen im öffentlichen Raum für den Winterzeitraum (~~ab~~ Oktober 2020 bis Ende Mai 2021; Oktober 2021 bis Ende Mai 2022) auf der Grundlage dieses Konzepts in Aussicht. Die Gastronomen erhalten damit befristet für die Wintersaisons 2020/-2021 und 2021/2022 die Möglichkeit, den Aufenthalt in den Außengastronomiebereichen durch Herstellung eines Witterungsschutzes (Schutz gegen Niederschlag, Wind) attraktiver zu gestalten. Nicht Gegenstand dieses Konzepts ist die Erhöhung des Komforts durch Maßnahmen gegen winterliche Kühle/ Kälte (Decken, Beheizung der Außengastronomiebereiche).



Das vorliegende Konzept flankiert damit die Entscheidung zur (gebührenfreien) Verlängerung der ~~diesjährigen~~ Außenterrassensaisoneen (reguläres Ende: Oktober d.J.-2020) bis in das Frühjahr 2021 bzw. 2022.

Um die Sicherheit des Betriebs und eine Einheitlichkeit der Gestaltung des öffentlichen Raums sicherzustellen, werden die Anforderungen an die Zelte und Windschutzelemente in diesem Konzept konkret beschrieben (vgl. **Anlage A**. Vorgaben für Zelte und **Anlage B**. Vorgaben für Windschutzelemente).

Die Einhaltung der städtischen Vorgaben ist Voraussetzung einerseits für die Erteilung der entsprechenden (Sondernutzungs-) Erlaubnis und andererseits für den Erhalt eines Zuschusses aus (Rest-) Mitteln des Standortstärkungsfonds.

Dabei gilt für Erlaubniserteilung und Zugang zur Förderung im Einzelnen:

I. Anforderungen/ Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung

1. Die aus Sicht der Stadt vorzugswürdige Variante ist die **Errichtung von Zelten (Pavillons, Pagoden)**; sie sind kostengünstig (-er) in der Anschaffung und nach Ablauf der Wintersaison leicht abzubauen/ zu verstauen. Soweit räumlich-baulich unter Berücksichtigung der örtlichen Begebenheiten möglich, wird die Errichtung von Zelten (Pavillons, Pagoden) unter Einhaltung der Vorgaben (**Anlage A.**) erlaubt.
2. Die Verbesserung der Winterfestigkeit durch **Aufstellen von mobilen Windschutzelementen** stellt demgegenüber die Ausnahme dar. Die Erlaubnis setzt eine Abstimmung mit der Stadt voraus (im Regelfall mit Vororttermin). Die Erlaubnis wird unter Einhaltung der Vorgaben (**Anlage B.**) erteilt, wenn
 - a) sich die Vorzugsvariante (Zelt; vgl. 1.) technisch nicht umsetzen lässt (insbesondere in räumlich-baulich beengten Verhältnissen; Breite/ Tiefe öffentlicher Raum < 2m)
 - b) die Vorzugsvariante (Zelt; vgl. 1.) vom Gastwirt nicht erwünscht ist (z.B. wegen der brandschutztechnischen Restriktionen) und eine Gestaltung mit Windschutzelementen unter Berücksichtigung der Belange der Gestaltung des öffentlichen Raums vertretbar erscheint
3. Lässt sich vor Ort weder die Vorzugsvariante (Zelt, vgl. 1.) noch die Alternative (Windschutzelemente, vgl. 2.) umsetzen, so stimmen sich Gastwirt und Verwaltung vor Ort über eine unter Berücksichtigung der Belange des Betriebes einerseits und der Gestaltung des öffentlichen Raums andererseits vertretbare Einzelfalllösung zur Verbesserung der Winterfestigkeit der Außengastronomie ab.
4. Außengastronomie **auf privatem Grund** bedarf keiner Sondernutzungserlaubnis. Die in den Vorgaben (A. und B.) enthaltenen Sicherheitsanforderungen (insb. Brandschutz) sind einzuhalten.

II. Anforderungen/ Voraussetzungen für den Erhalt einer Förderung

1. Die Stadt Neuss fördert bei Einhaltung der Vorgaben (**Anlagen A. und B.**) Investitionen zur Verbesserung der Winterfestigkeit der Außengastronomiebereiche mit einem Fördersatz von

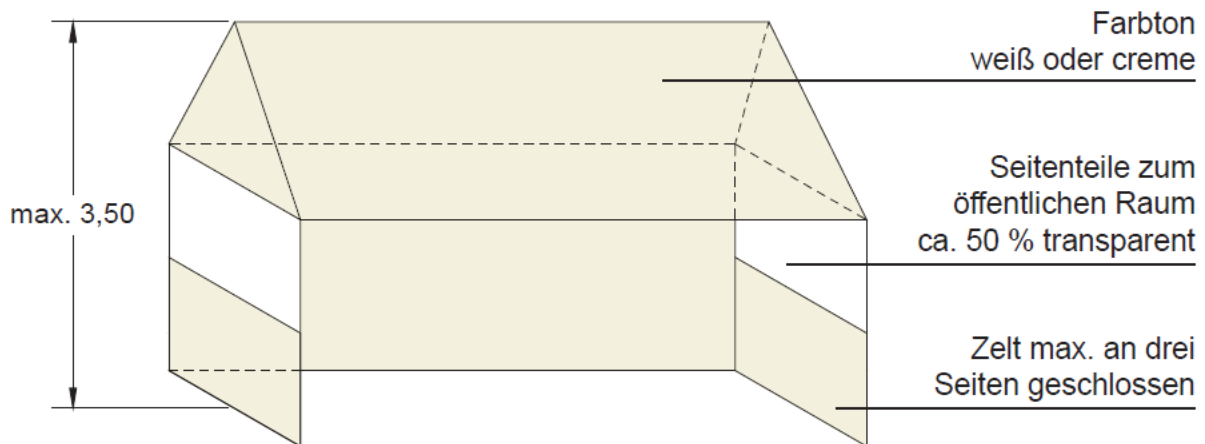
$$\underline{50,-- \text{ € / m}^2}$$

überdachter (Zelt) bzw. umbauter (Windschutzelemente) Außenfläche

2. In den Fällen von I. 2. a) sowie 3. kann der aus Ziffer 1. resultierende Förderbetrag im Einzelfall auf Antrag heraufgesetzt werden, wenn dieser zu den tatsächlichen Kosten der Herstellung der Winterfestigkeit durch Windschutzelemente [I. 2.a)] bzw. der gefundenen Einzelfalllösung [3.] außer Verhältnis steht (Härtefallklausel).
3. Der Höchstbetrag der Förderung pro Einzelfall/ Gaststätte beläuft sich auf 3.600,-- €.
4. Die Einzelheiten (Antragsverfahren/ Förderrichtlinie) ergeben sich aus der **Anlage C.**

A. Vorgaben für Zelte (Pavillons, Pagoden)

1. Die Zelte dienen dazu, einen Witterungsschutz für die Flächen im Öffentlichen Raum zu gewährleisten, die bereits heute per Sondernutzungserlaubnis zur Verfügung gestellt werden. Eine Erweiterung der zur Verfügung stehenden Fläche ist damit grundsätzlich nicht verbunden. Das Zelt muss also grundsätzlich innerhalb der per Sondernutzungserlaubnis zur Verfügung gestellten Fläche stehen. In Einzelfällen ist vor Ort zu prüfen, ob eine Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen möglich ist.
2. Die Zelte sind in unterschiedlichen Größen im qualifizierten Fachhandel erhältlich. Sehr gebräuchlich sind die Maße 3x3 und 3x6 Meter. Für räumlich beengte Verhältnisse sind aber auch Zelte/ Pavillons mit einer Breite/ Tiefe von 2 Metern erhältlich. Bei größeren Flächen sind modulare Systeme zu verwenden, bei denen die überdachte Fläche durch Aneinanderfügen mehrerer Zelte vergrößert werden kann.
3. Eine aus mehreren Zelten zusammengefügte Raumeinheit darf nicht mehr als 75 m² groß sein.



4. Die Firsthöhe der Zelte darf 3,50 m nicht übersteigen.
5. Die Zelte sollten/ können an (bis zu) drei Seiten mit Seitenteilen geschlossen werden. Die Seitenteile sind zum öffentlichen Raum (also nicht zu Hauswänden) zu ca. 50 % durchsichtig auszuführen.
6. Die Zelte sind ausschließlich in den Farbtönen „weiß“ und „creme“ zulässig. Werbeaufdrucke etc. sind nicht zulässig.
7. Der Zeltstoff sollte wasserundurchlässig und muss als „schwer entflammbar“ (min. Klasse B1 nach DIN 4102) bzw. „feuersicher“ (EN 13501-1) zertifiziert sein. In den Zelten sind Feuerstätten und Geräte, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beheizt werden, unzulässig. Elektrische Heizanlagen müssen unverrückbar befestigt sein und durch Befestigungen gesicherte Leitungen haben.
8. Die Standsicherheit der Zelte ist durch Bepallung/ Ballastbefestigung (keine Bodenverankerungen im öffentlichen Raum) sicher zu stellen. Bei stärkerem Wind/ Sturm sind die Zelte abzubauen. Bei der Beschaffung ist auf die Möglichkeit zügiger Demontage zu achten (z.B. Falzelte).

9. Zeltaufbauten dürfen nicht in Feuerwehrebewegungs- und Feuerwehraufstellflächen für Rettungsfahrzeuge errichtet werden.

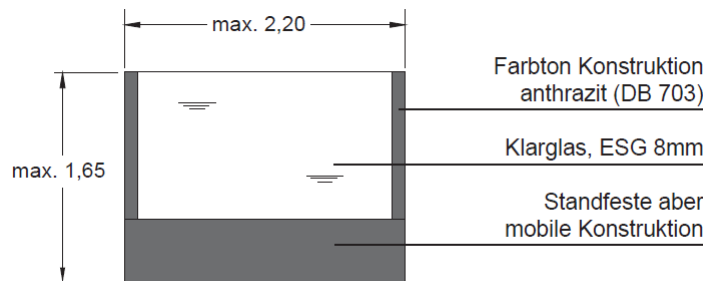
Hinweis: Im Regelfall gestatten die Sondernutzungserlaubnis die Inanspruchnahme von Feuerwehrebewegungs- und Feuerwehraufstellflächen durch Tische/ Stühle nicht. Ist das im Einzelfall nach Abstimmung mit der Feuerwehr ausnahmsweise anders (Bsp.: Markt), dürfen die in der Feuerwehrebewegungs-/ Feuerwehraufstellfläche stehenden Tische/ Stühle nicht mit einem Zelt überdacht werden.

10. Soweit die Zeltaufbauten einen Fluchtweg (Bsp.: Feuerwehrezugang vor Eingangstüren zu Hausfluren) überspannen, dürfen im Bereich des Fluchtwegs keine Seitenteile montiert werden. Ausgänge (sind i.d.R. auch Notausgänge) und anleiterbare Fenster müssen weiterhin jederzeit von der Feuerwehr erreichbar sein.

Hinweis: Die Sondernutzungserlaubnisse gestatten die Inanspruchnahme von Fluchtwegen durch Tische/ Stühle nicht.

B. Vorgaben für Windschutzelemente

1. Die Elemente dienen dazu, einen Witterungsschutz für die Flächen im Öffentlichen Raum zu gewährleisten, die der Gastronomie bereits heute per Sondernutzungserlaubnis zur Verfügung gestellt werden. Eine Erweiterung der Ihnen zur Verfügung stehenden Fläche ist damit grundsätzlich nicht verbunden. Die Elemente müssen also grundsätzlich innerhalb der per Sondernutzungserlaubnis zur Verfügung gestellten Fläche stehen. In Einzelfällen ist vor Ort zu prüfen, ob eine Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen möglich ist.
2. Es sind mobile Elemente (auf Rollen, feststellbar) zu verwenden. Die Elemente sind in unterschiedlichen Größen im qualifizierten Fachhandel erhältlich. Sie können „aneinandergereiht“ werden. Die max. Größe/ Element beträgt 2,20 m x 1,65 m (b x h).
3. Zulässig sind ausschließlich Windschutzelemente aus min. 8mm Einscheibensicherheitsglas (ESG, Klar- glas) in einer windstabilen und standfesten Haltekon- struktion (Farbton anthrazit, DB 703).



Die Haltekonstruktion kann mit einer Sitzbank kombiniert sein; Kombinationen aus Windschutzelement und Pflanzkübeln sind nicht zulässig. Es ist ein rechteckiges Design, ohne Bögen, Abschrägungen oder andere Sonderformen zu wählen. Werbeanlagen und Bedruckungen, Gravuren sind nicht zulässig.

4. Windschutzelemente dürfen nicht in Feuerwehrbewegungs- und Feuerwehraufstellflächen für Rettungsfahrzeuge errichtet werden.

Hinweis: Im Regelfall gestatten die Sondernutzungserlaubnisse die Inanspruchnahme von Feuerwehrbewegungs- und Feuerwehraufstellflächen durch Tische/ Stühle nicht. Ist das im Einzelfall nach Abstimmung mit der Feuerwehr ausnahmsweise anders (Bsp.: Markt), dürfen die in der Feuerwehrbewegungs-/ Feuerwehraufstellfläche stehenden Tische/ Stühle nicht mit einem Zelt überdacht werden.

5. Windschutzelemente dürfen nicht im Bereich von Fluchtwegen (Bsp.: Feuerwehrgang vor Eingangstüren zu Hausfluren) aufgestellt werden. Ausgänge (sind i.d.R. auch Notausgänge) und anleiterbare Fenster müssen weiterhin jederzeit von der Feuerwehr erreichbar sein.

Hinweis: Die Sondernutzungserlaubnisse gestatten die Inanspruchnahme von Fluchtwegen durch Tische/ Stühle nicht.

C. Verfahren/ Förderrichtlinie

Mit der Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses zur Verbesserung der Winterfestigkeit der Außengastronomie stützt die Stadt Neuss die Neusser Gastronomiebetriebe in der Corona-Pandemie. Damit soll den Betrieben eine Perspektive für den dauerhaften Verbleib der Betriebe am Standort eröffnet werden.

Die Zuschussgewährung erfolgt auf der Grundlage des Dringlichkeitsbeschlusses Nr. 369 der Stadt Neuss aus Haushaltsmitteln des Standortstärkungsfonds als Billigkeitsleistung auf der Grundlage der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“). Ein Anspruch auf Gewährung des Zuschusses besteht nicht.

1. Antrag

Die Förderung erfolgt auf Antrag. Anträge sind ab Veröffentlichung dieses Konzepts auf der Homepage der Stadt Neuss (<https://www.neuss.de/wirtschaft>) und bis zum 15. Dezember 2020 sowie im Zeitraum vom 15. März 2021 bis zum 30. September 2021 zulässig.

Antragsberechtigt ist, wer im Stadtgebiet von Neuss ein Gaststättengewerbe im Sinne § 1 Gaststättengesetz mit einem genehmigten Außengastronomiebereich betreibt.

Nicht antragsberechtigt sind Gewerbetreibende, denen eine erforderliche gaststättenrechtliche Erlaubnis bestandskräftig versagt wurde oder gegenüber denen die Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes zurückgenommen oder widerrufen wurde.

Die Anträge sind zu richten an:

Stadt Neuss
Amt für Wirtschaftsförderung
Oberstraße 7-9
41460 Neuss

Eine Übermittlung des Antrags per Telefax (02131/90-2473) oder als PDF per E-Mail (coronazuschuss@stadt.neuss.de) ist möglich.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name/ Bezeichnung Gaststätte; (Handels-) Registriernummer (siehe Gewerbeanmeldung)
- Anschrift
- vollständiger Name des Inhabers/ Antragstellers; Personalausweis-/ Reisepassnummer
- Lage und Größe der (per Sondernutzungserlaubnis) zur Verfügung stehenden Außenterrasse
- Erklärung/ Beschreibung, welche Maßnahme durchgeführt werden soll (Zelte oder Windschutzelemente, vgl. 2.); erläuternde Skizze
- Angabe, ob der Antragsteller eine Abstimmung mit der Verwaltung (idR Vororttermin) für erforderlich hält (nur bei Zelten, bei Windschutzelementen obligatorisch)
- Angabe der (geschäftlichen) Bankverbindung
- Erklärung zum Datenschutz und über die Einhaltung Höchstbetrag Bundesregelung Kleinbeihilfen

Für dieselbe Gaststätte können mehrere Anträge eingereicht werden (Bsp.: nachträgliche Erweiterung der Außengastronomie). Der Höchstförderbetrag [vgl. 3. c)] kann für dieselbe Gaststätte nur einmal ausgeschöpft werden.

Die Stadt Neuss hält für die Antragstellung ein Formular/ einen Vordruck bereit. Dieser steht auf der Homepage der Stadt Neuss zum Download bereit: <https://www.neuss.de/wirtschaft>

2. Fördergegenstand: Anschaffung von Zelten (Pavillons, Pagoden)/ Windschutzelementen

Die Stadt Neuss fördert Anschaffungen zur Herstellung bzw. Verbesserung der Winterfestigkeit, wobei im Sinne einer möglichst einheitlichen Gestaltung des (öffentlichen) Raums konkrete Vorgaben zu den förderfähigen Elementen gemacht werden. Die gestalterischen Vorgaben der Stadt Neuss gelten auch für eine (straßenrechtlich nicht erlaubnispflichtige) Außengastronomie auf privater Fläche, wenn und soweit der Antragsteller für die Herstellung bzw. Verbesserung der Winterfestigkeit eine Förderung begehrt. Die sicherheitstechnischen Vorgaben (insb. Brandschutz) sind von allen Betreibern zu beachten.

a) Grundsatz: Förderung der Anschaffung von Zelten (Pavillons, Pagoden)

Die Stadt Neuss fördert, wo möglich, die Verbesserung der Winterfestigkeit durch Errichtung von Zelten (Pavillons, Pagoden). Die gestalterischen und sicherheitstechnischen Anforderungen an die Zelte sind in der **Anlage A** im Detail dargestellt.

Für eine Förderung der Beschaffung der Zelte bedarf es neben dem Antrag (vgl. 1.) einer Abstimmung/ eines Vororttermins zwischen Vertretern der Gastronomie und der Verwaltung der Stadt Neuss (nur) dann, wenn zweifelhaft erscheint:

- ob der per Sondernutzungserlaubnis zur Verfügung stehende (öffentliche) Raum für die Aufstellung der Zelte ausreichend ist
- ob weitere Vorgaben der **Anlage A** vor Ort eingehalten werden können (insb. solche zum Brandschutz, Feuerwehraufstell-/ -bewegungsflächen, Fluchtwege)

Für die Förderung der Anschaffung von Zelten gilt stets der Regelfördersatz (vgl. 3.)

b) Ausnahme: Förderung der Anschaffung von Windschutzelementen

Die Anschaffung von Windschutzelementen kann ~~im~~ als Ausnahmefall Gegenstand einer Förderung sein. Die Förderung setzt stets eine **gesonderte Abstimmung (in der Regel mit Vororttermin)** zwischen dem Antragsteller und der Verwaltung voraus.

Im Einzelnen gilt:

aa) Die Stadt Neuss fördert die Anschaffung von Windschutzelementen, wenn und soweit die Anschaffung von Zelten (Pavillons, Pagoden) ~~wegen des zur Verfügung stehenden (öffentlichen) Raums aufgrund der örtlichen Verhältnisse~~ nicht möglich ist; das wird insbesondere in räumlich beengten Verhältnissen (Breite/ Tiefe des zur Verfügung stehenden Raums entsprechen nicht den verfügbaren Zeltmaßen) der Fall sein. Da der an den Anschaffungskosten von Zelten orientierte Regelfördersatz in diesen Fällen eine unbillige Härte bedeuten kann, ist unter Umständen eine Einzelfallentscheidung über die Höhe der Förderung möglich (vgl. 3.).

bb) Wäre eine Anschaffung von Zelten (Pavillons, Pagoden) möglich, wird diese aber vom Antragsteller nicht gewünscht (z.B. wegen der brandschutzrechtlichen Restriktionen), so schließt dies die Förderung nicht generell aus. Jedoch richtet sich die Förderung in diesem Fall stets nach dem Regelfördersatz (vgl. 3.)

c) Einzelfallbetrachtung bei besonderen örtlichen Verhältnissen

Gestatten die örtlichen Verhältnisse weder die Aufstellung von Zelten noch von Windschutzelementen, stimmen sich Antragsteller und Vertreter der Verwaltung in einem Vororttermin zu möglichen und förderfähigen Maßnahmen zur Verbesserung der Winterfestigkeit ab.

Von der Regelförderung/ m² kann bei Unbilligkeit im Wege der Härtefallentscheidung abgewichen werden (vgl. 3.).

3. Höhe der Förderung

- a) Die Höhe der Förderung beträgt im Regelfall **50,-- €/ m²** (sog. Regelfördersatz)

Bemessungsgrundlage ist der Quadratmeter (~~öffentlicher~~), bewirtschafteter Raum, der mit Zelten (Pavillons, Pagode) überdacht (**2. a**) bzw. von Windschutzelementen umbaut (**2. b**) bzw. durch im Einzelfall abgestimmte Maßnahmen (**2. c**) winterfest gemacht/ hinsichtlich seiner Winterfestigkeit verbessert wird.

- b) Der Regelfördersatz orientiert sich an den Kosten der Anschaffung von Zelten (Pavillons, Pagoden). Bei einer dem Antragsteller aufgrund der räumlich-örtlichen Verhältnisse „aufgezwungenen“ Anschaffung von Windschutzelementen kann sich die aus der Anwendung des Regelfördersatzes resultierende Förderhöhe im Einzelfall als unbillige Härte darstellen.

In den Fällen von **2. b) aa)** (Anschaffung von Zelten nicht möglich) sowie **2. c)** (Anschaffung von Zelten und Windschutzelementen nicht möglich) kann die Verwaltung daher von dem aus dem Regelfördersatz resultierenden Förderbetrag (nach oben) bis zum Höchstförderbetrag/ Förderfall (vgl. **c**) abweichen. Kriterien für die Ermessensentscheidung der Verwaltung sind u.a.:

- Kosten der (abgestimmten) Maßnahme
- Relation zwischen den entstehenden Kosten und der entstehenden Außengastronomiefläche
- Relation zwischen den Kosten der abgestimmten Maßnahme und der aus Anwendung des Fördersatzes resultierenden Fördersumme

- c) Der Höchstförderbetrag/ Förderfall beträgt 3.600,-- €. Mehrere Außengastronomiebereiche, die zu einer Gaststätte gehören/ aus einer Gaststätte bewirtschaftet werden, zählen dabei als ein Fall. Gleiches gilt in dem Fall, dass für einen Gastronomiebetrieb mehrere Anträge gestellt werden (vgl. 1.).

4. Zweckbindung; „vorzeitige Anschaffung“

- a) Die Förderung erfolgt zweckgebunden zum Zweck der Anschaffung von Zelten (Pavillons, Pagoden) bzw. Windschutzelementen, welche den gestalterischen und sicherheitstechnischen Anforderungen der **Anlagen A.** (Zelte) bzw. **B.** (Windschutzelemente) entsprechen.
- b) Dem Kauf der Zelte (Pavillons, Pagoden)/ Windschutzelemente steht eine Anmietung (Leasing) gleich, wenn diese für mindestens sechs Monate innerhalb des Zeitraums von November 2020 bis Mai 202~~2~~**4** erfolgt.
- c) Der Förderung steht nicht entgegen, wenn die Anschaffung/ Bestellung der den Vorgaben entsprechenden Zelte (Pavillons, Pagoden)/ Windschutzelemente vor Stellung und Bewilligung des Antrags auf Förderung erfolgt. Erfolgt die Bestellung/ Anschaffung vor Durchführung einer nach Ziffer **2.a) bis c)** dieser Richtlinie erforderlichen Abstimmung,

so trägt der Antragsteller/ Gastwirt das Risiko dafür, dass die Abstimmung die Förderfähigkeit erweist. Eine Förderung von Zelten (Pavillons/ Pagoden) bzw. Windschutzelementen, die vor dem 1. September 2020 beschafft wurden, ist ausgeschlossen.

5. Entscheidung über den Antrag: Bewilligung, Versagung

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs bei der Stadt Neuss, Amt für Wirtschaftsförderung (vgl. 1.). Die Vergabe von (Vorort-) Terminen zur Durchführung einer Abstimmung über den Fördergegenstand (vgl. 2.) erfolgt ebenfalls in der Reihenfolge des Eingangs.

Die Entscheidung über den Antrag (Bewilligung, Versagung) erfolgt durch Bescheid. Der Bescheid wird dem Antragsteller bekannt gegeben. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt durch Banküberweisung. Wird der Antrag zu einem Zeitpunkt gestellt, in welchem die jeweils gültigen Vorschriften (Coronaschutzverordnung NRW) die Öffnung der Außengastronomiebereiche nicht gestatten, erfolgt die Auszahlung, sobald die Vorschriften eine Wiedereröffnung erlauben bzw. konkret (z.B. in Abhängigkeit von der Erreichung/ Unterschreitung eines bestimmten Grenzwerts) in Aussicht stellen.

6. Verwendungsnachweis

Der Antragsteller ist zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung des Zuschusses gegenüber der Stadt Neuss verpflichtet. Innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Zuschusses (Gutschrift auf dem Bankkonto) Aufnahme des Betriebs der winterfest ertüchtigten Außenterrasse (Zeitpunkt der Wiedereröffnung bzw. Beginn der Wintersaison) reicht der Antragsteller eine Dokumentation bei der Stadt Neuss ein.

Aus der Dokumentation ergibt sich; -aus welcher sich ergibt:

- qualifizierte Belege (Vertrag, Bestellschein, Lieferschein, Rechnung, Quittung, Überweisungsbeleg etc.) über die Anschaffung von Zelten (Pavillons, Pagoden) bzw. Windschutzelementen nach dem 1. September 2020 (vgl. 4. c)
- fotografischer Nachweis der mittels der Zelte/ Windschutzelemente hergestellten und bewirtschafteten Außengastronomiefläche

7. Vermeidung einer Doppelförderung

Mit Antragstellung versichert der Antragsteller, dass er für die Anschaffung der antragsgegenständlichen Zelte (Pavillons, Pagoden) bzw. Windschutzelemente anderweitig keine Zuschüsse beantragt hat oder beantragen wird. Der Antragsteller versichert insbesondere, die Anschaffungskosten der Zelte (Pavillons, Pagoden) bzw. Windschutzelemente nicht als zu den betrieblichen Fixkosten zu rechnende „Kosten für Hygienemaßnahmen“ im Sinne der Ziffer 7) der Auflistung zu Frage 2.4 der „FAQ zur „Corona-Überbrückungshilfe III“ bzw. als Kosten für „bauliche Modernisierungs- Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten“ im Sinne der Ziffer 14) der vorbezeichneten Auflistung geltend gemacht zu haben bzw. geltend zu machen.

7-8. Nachprüfung und Rückforderung

Die Stadt Neuss behält sich vor, die Richtigkeit der Angaben des Antragstellers und das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nachzuprüfen. Der Antragsteller verpflichtet sich mit

Antragstellung, der Stadt Neuss auf Verlangen die zur Nachprüfung erforderlichen Angaben und Unterlagen zukommen zu lassen.

Eine Rückforderung ist demnach insbesondere möglich:

- bei unrichtigen Angaben des Antragstellers (z.B. zu Lage und Größe der genehmigten Außengastronomie; vgl. **1.**)
- bei Fehlen der persönlichen Anspruchsvoraussetzungen (z.B. Widerruf der gaststättenrechtlichen Erlaubnis; vgl. **1.**)
- bei Nichteinhaltung der Vorgaben für Zelte (Pavillons, Pagoden; **Anlage A.**) bzw. Windschutzelemente (**Anlage B.**)
- keine Abstimmung/ kein Vororttermin bei Beschaffung von Windschutzelementen (vgl. **3.**)
- keine bestimmungsgemäße Zuschussverwendung (vgl. **6.**)
- Verstoß gegen die Vorgaben zur Vermeidung einer Doppelförderung/ anderweitige Bezuschussung der Anschaffungskosten (vgl. **7.**)

Eine Rückforderung des Zuschusses bleibt auch dann vorbehalten, wenn der Antragsteller die bezuschussten Zelte (Pavillons, Pagoden)/ Windschutzelemente in einer Weise benutzt, die der ihm erteilten Genehmigung und/ oder den dazu mit der Stadt erzielten Abstimmungen zuwiderläuft. Das ist auch dann der Fall, wenn der Betrieb der Außengastronomie des Antragstellers in der Wintersaison 2020/2021 (November 2020 bis Mai 2021) bzw. 2021/2022 (November 2021 bis Mai 2022) Anlass zu ordnungsbehördlichen Beanstandungen gibt, in deren Folge eine ordnungsbehördliche Verfügung gegen den Antragsteller bestandskräftig wird.